



## **Wichtige Information zur Umsetzung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in den Verträgen zur hausarztzentrierten Versorgung (HZV)**

Köln, den 22. Mai 2018

Sehr geehrte Hausärztin, sehr geehrter Hausarzt,

ab dem 25. Mai 2018 findet die neue Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) unmittelbar Anwendung in den europäischen Mitgliedstaaten. Über die Datenverarbeitung im Rahmen Ihrer Teilnahme an der HZV sind Sie bereits informiert. Ergänzende Informationen zu Ihren Rechten haben wir Ihnen nach Maßgabe der Art. 13 und 14 i. V. m. 24 DSGVO in einem „**Merkblatt Datenschutzrechte Exemplar für den Hausarzt**“ zusammengefasst. Zu finden ist das Merkblatt unter [www.hausaerzteverband.de](http://www.hausaerzteverband.de) in der Rubrik „Hausarztverträge“ unter den Vertragsdokumenten der jeweiligen HZV-Verträge.

Dort finden Sie auch das „**Merkblatt Datenschutzrechte Exemplar für den Versicherten**“, denn nach Art. 24 DSGVO stehen auch Hausärzte in der Pflicht, die von ihnen behandelten Patienten über die Datenverarbeitung in ihrer Praxis zu informieren. Mit diesem Merkblatt können Sie Ihre bereits **eingeschriebenen** HZV-Patienten über ihre Rechte durch Aushang oder durch Aushändigung des Merkblatts informieren.

### **Bitte beachten Sie Folgendes für die Einschreibung neuer Patienten ab dem 25.05.2018:**

Bisher haben Sie für die Einschreibung von HZV-Patienten in der Regel 3 Dokumente benötigt, die Sie dem Patienten aushändigen mussten: Patienteninformation zum Hausarztprogramm, Patienteninformation zum Datenschutz, Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherter.

Dieses Verfahren haben wir nun vereinfacht. Die Einschreibeunterlagen werden sich in Zukunft in **einer zusammengefassten Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherter** (Anlage 6 zum HZV-Vertrag) wiederfinden.

Die neuen, aktualisierten **Teilnahme- und Einwilligungserklärungen Versicherter** stehen bis zum 25.05.2018 auf der Webseite des Deutschen Hausärzteverbandes unter [www.hausaerzteverband.de](http://www.hausaerzteverband.de) in der Rubrik „Hausarztverträge“ unter den Vertragsdokumenten der jeweiligen HZV-Verträge zur Verfügung.

Für die Neueinschreibung Ihrer Patienten in die HZV haben Sie 2 Möglichkeiten:

1. Sie legen Ihren Patienten die alten, bekannten Einschreibeunterlagen aus den Starterpaketen für den jeweiligen HZV-Vertrag zur Unterschrift vor und händigen dabei zwingend **zusätzlich** das oben genannte „**Merkblatt Datenschutzrechte Exemplar für den Versicherten**“ an den Patienten aus.

oder

2. Sie drucken sich die neue **Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherter** zum jeweiligen HZV-Vertrag von der Webseite des Deutschen Hausärzteverbandes aus und lassen Ihren Patienten diese unterschreiben. **Das Merkblatt Datenschutzrechte Exemplar für den Versicherten** entfällt in diesem Fall für die Neueinschreibung.

Am weiteren Einschreibeprozess ändert sich nichts, d.h. der HZV-Beleg (Muster 16) ist bei HZV-Verträgen mit einer Beleg-Einschreibung weiterhin unter Berücksichtigung der Einschreibefristen an die jeweils aufgedruckte Adresse zu übersenden.

Bei HZV-Verträgen, in denen eine Online-Einschreibung möglich ist können Sie die neuen, aktualisierten **Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherter** erst nach Einspielen des Softwareupdates für Quartal 4/2018 aufrufen, weshalb bis dahin zwecks korrekter Aufklärung Ihrer Patienten in jedem Falle **zusätzlich** das „**Merkblatt Datenschutzrechte Exemplar für den Versicherten**“ ausgehändigt werden muss.

Bei Fragen zu den Merkblättern und der geänderten Teilnahme- und Einwilligungserklärung Versicherter steht Ihnen der Kundenservice der HÄVG Rechenzentrum GmbH unter der 02203 / 5756 1111 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr HZV-Service-Team